

# Besondere Holzeinkauf- und Lieferbedingungen für Biomasse der Papierholz Austria GmbH

(Fassung 07/2017)

Ergänzend zu den zwischen der Papierholz Austria GmbH (in der Folge „die Käuferin“) und ihrem/ihren Vertragspartner/n (in der Folge „der Verkäufer“) vereinbarten Allgemeinen Holzeinkauf- und Lieferbedingungen der Käuferin wird vereinbart:

## 1. BIOBRENNSTOFFE-SORTIMENTE:

Sämtliche Sortimente sind frei von Verunreinigungen wie Steinen, Erde, Metall- und Gummiteilen, Plastik, Eis- und Erdklumpen zu liefern. Es trägt der Verkäufer die Last zu beweisen, dass die gelieferten Sortimente frei von Verunreinigungen sind/waren und wird bis dahin im Zweifel das Gegenteil vermutet.

1.1. RINDE (geschreddert):	Definition: Qualität:	Baumrinde, die bei Entrindungsanlagen der Sägeindustrie anfällt • Korngröße bis maximal 20 cm Länge, Holzteile bis 5 cm Durchmesser • Rinde aller Holzarten sortenrein oder gemischt
1.2. RINDE (ungeschreddert):	Definition: Qualität:	Abfallrinde, die bei der Rundholzaufgabe der Sägeindustrie anfällt • enthält Stücke mit Korngröße über 20 cm Länge • Rinde aller Holzarten sortenrein oder gemischt
1.3. FEINSTOFF:	Definition: Qualität:	Feinkörniger Holzstoffanfall aus der mechanischen Holzverarbeitung • alle Holzarten sortenrein oder gemischt
1.4. WALDHACKGUT:	Definition: Qualität:	Waldhackgut aus Ernterückständen (d.s. Äste, Dünholz, Bruch- und Splitterholz, Geschnitt, Wurzelholz etc.) und minderwertigen Holzsortimenten und Baumarten • Korngröße bis maximal 20 cm Länge, Holzteile bis 5 cm Durchmesser
1.5. (INDUSTRIE-)HACKGUT:	Definition: Qualität:	Hackgut aus der mechanischen Holzbearbeitung sortenrein oder gemischt • Korngröße bis maximal 5 cm Durchmesser • anhaltender Rindenanteil zulässig
1.6. BRENNHOLZ RUND (Hart & Weich)	Definition: Qualität:	Hart- und Weichrundholz minderwertiger Holzsortimente und Holzarten • Harthölzer und Weichhölzer, sortenrein oder gemischt • Rundlinge 2-5 m lang, 1-2 m Länge für getrennt angelieferte, ganze Einheiten • ordentlich ausgeformt • ab 5 cm Zapfdurchmesser mit Rinde
1.7. ALTHOLZ Q1	Definition: Qualität:	Feines Hackgut aus Rest- und Althölzern wie Kappholz, Schwarten, Spreißel, Verpackungsholz, Paletten, sauberes Bauholz • naturbelassen • Korngröße bis maximal 20 cm Länge, Holzteile bis 5 cm Dicke
1.8. ALTHOLZ Q1 (vorgeschr.):	Definition: Qualität:	Grob gebrochenes Altholz aus Rest- und Althölzern wie Kappholz, Schwarten, Spreißel, Verpackungsholz, Paletten, sauberes Bauholz • naturbelassen • Korngröße über 20 cm
1.9. STRAUCHSCHNITT:	Definition: Qualität:	Feines Hackgut aus Strauch- und Baumschnitt aus der Landschaftspflege • naturbelassen • Korngröße bis maximal 20 cm Länge; Holzteile bis 5 cm Durchmesser • Anteil von grüner Biomasse wie Gras und Blattanteil von max. 20 %
1.10. STRAUCHSCHNITT (vorgeschr.):	Definition: Qualität:	Vorzerkleinerte Biomasse aus Strauch- und Baumschnitt aus der Landschaftspflege • naturbelassen • Korngröße von 20-50 cm (Spieße bis 1 m zulässig) • Anteil von grüner Biomasse wie Gras und Blattanteil von max. 20 %
1.11. SPREISSEL:	Definition: Qualität:	Beim Sägeeinschnitt (Laub- u. Nadelholz) anfallendes Restholz mit und ohne Rinde. In Bündeln von 1 m – 5 m Länge geliefert • Mindeststärke ab 1,5 x 2 cm

## 2. QUALITÄTSERMITTLUNG UND ÜBERNAHME:

Rinde, Feinstoff, (Industrie-)Hackgut und Spreißel werden nach dem Raummaß übernommen. Das Raummaß einer Ladung errechnet sich aus der Grundfläche der Ladung und der Ladungshöhe (Länge x Breite x (Höhe Container +/- Über-/Untermaß)). Brennholz und Waldhackgut sowie Altholz Q1 vorgeschreddert und Strauchschnitt vorgeschreddert werden durch Feucht-Gewichts- und Trockengehaltsbestimmung übernommen. Dazu wird das Feucht-Gewicht jeder eingehenden Menge und deren Trockengehalt ermittelt. Die Bestimmung des Trockengehalts erfolgt entsprechend der Bestimmungen für Rundholz (Faser- und Schleifholz). Bei Übernahme von kurzem Brennholz (1-2 m) nach dem Gewicht ist eine ordentliche Schlichtung erforderlich.

Brennholz über 80 cm Durchmesser am stärkeren Ende (Biomassekraftwerk Heiligenkreuz über 90 cm Durchmesser):

- Langes Laubholz (> 2 m) ist Ballast
- Andere Brennholzhölzer sind Manipulationsholz
- Lieferungen mit überwiegend morschem, für die energetische Nutzung nicht mehr geeignetem Holz sind Ballast

Im Übrigen gelten die Holzübernehmerrichtlinien für Biobrennstoffe der Käuferin, welche dem Verkäufer bei Vertragsabschluss zur Kenntnis gebracht wurden und einen integrierenden Bestandteil des Kaufvertrages bilden. Ergänzend dazu gelten die Bestimmungen der österr. Holzhandelsusancen in der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassung. Die aktuellen Holzübernehmerrichtlinien für Biobrennstoffe sind auch im Werk der Käuferin in Frantschach ausgehängt, als auch auf der Website der Käuferin ([www.papierholz-austria.at](http://www.papierholz-austria.at)) ersichtlich.